

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 29 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 7 Vendémiaire IX.

Gesetzgebender Rath, 20. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gerichts der Petitionencommission.)

2. Verschiedene Gemeinden am nördlichen Ufer des Bielersee gelegen, die sich zum District Seeland C. Bern eingetheilt befinden, bitten die Gesetzgebung, bey dem Entwurf einer neuen Eintheilung Helvetiens auf ihre ganz besonders eingefangene Lage Rücksicht zu nehmen und ihnen innert ihrem Umfang eine Gerichtsstelle zu gestatten. — Wird an die Constit. Commission gewiesen.

3. Andreas Stauffer in der Gemeind Oberburg, District Burgdorf, ein jüngster Sohn von 4 Geschwistern, kaufte seinem Vater dessen Heimwesen um 6000 Fr. ab und verpflichtete sich zugleich zur unentgeltlichen, lebenslänglichen Verpflegung seiner Eltern. Kraft 31. Art. des Gesetzes v. 17. Oct. 98 verlangt nun derselbe von der Einregistrierungsgebühr enthoben zu werden. Nebst dem, daß der Bezirksschreiber des Orts, laut vorhandener Beylag, diese Handlung als verdächtig ansieht, so enthält diese Machenschaft nicht eine Verkommenis, wodurch z. B. der Vater einem Kind eine Portion seines künftigen Erbtheils herausgiebt, oder wenn Geschwister eigenen Rechtems ihre Anwartschaft auf das väterliche Erb cedieren, folglich nicht eine Verkommenis nach Erfordernis des 31. Art., die von der Einregistrierungsgebühr dispensirt, sondern ein qualifizierter Kauf, der laut 29. Art. in allen Fällen ohne gesetzliche Ausnahme dieser Gebühr unterworfen ist. Begründet hierauf rath die Commission den Bitsteller abzuweisen. Angenommen.

4. Hans Sygli verkauft seine in der Gemeind Oberburg gelegenes Heimwesen gemeinschaftlich an seinen Sohn und seinen Tochtermann um L. 2539. Unter

dem nemlichen Vorwand von Verkommenis zwischen Eltern und Kindern verlangen auch diese Käufer Befreiung von der Einregistrierungsgebühr. Aus dem obgedachten Grund der Unanwendbarkeit des 31. Art. auf formliche Käufe, glaubt die Commission, auch in dieses Begehren werde der Rath nicht eintreten. Angenommen.

Die Revisionscommission berichtet über verschiedene rückständige und unvollendete Arbeiten:

Folgende Geschäfte die meistens das Collaturrecht geistlicher Pfründen betreffen, werden auf den Antrag der Commission, jener des öffentlichen Unterrichts überwiesen:

1. Petition des B. Heinrich Steiner von Uetiken, für Befehaltung seines genossenen Collaturrechts.
2. Drey Bittschriften verschiedener Geistlichen gegen den Grundsatz, daß die Pfarrer von den Gemeinden gewählt werden sollen.
3. Petition des Stifts Münster, betreffend das Collatur- und Investiturrecht.
4. Fragen der Verwaltungskammer des C. Waldstätten über die Befehlung der Pfründen.
4. Gutachten vom 19. Febr. 1800 über das Collaturrecht.
6. Botschaft der Vollziehung über die Einziehung der sogenannten einfachen Pfründen.
7. Petition des B. Meyers, Pfarrers zu Mariakirch, im Elsaß, um Befehaltung seines ehemals von den evangelischen Ständen bezogenen Einkommens.
8. Botschaft des Volkz. Direktoriums, betreffend die Verhältnisse zwischen den ehemaligen Lehnsherren, und den von ihnen erwählten und besoldeten Pfarrherren.

Eine Botschaft des Volkz. Ausschusses v. 6. Juny 1800 über das allgemeine Concursrecht der Fremden in Helvetien, wird an diejenige besondere Commission

gewiesen, die allbereits über das Concursrecht mit Neuenburg niedergesetzt ist.

Der Militärcommission werden Vorschläge zu einem Gesetz gegen diejenigen, welche Ausreißern und Falschwerbern Unterschlag geben, zugewiesen.

An die Civilcommission werden gewiesen:

1. Bemerkungen der Vollziehung über die Organisation des obersten Gerichtshofs.

2. Aufträge des grossen Rath's an seine Comissionen, über Bestimmung der Emolumente der Advo-katen.

3. Aufträge zu Bestimmung der nöthigen Formlichkeiten bei Absaffung von Bittschriften und Memorialen.

4. Vorstellungen des Volk. Ausschusses gegen das Gesetz zu Einführung von Friedensgerichten.

5. Botschaft welche gesetzliche Verfügungen über die Homologationen der Testamente fordert.

An die MunizipalitätscCommission wird verwiesen:

1. Verlangen der Gemeind Hochstetten im Canton Säntis, sich mit Peterzell in eine Munizipalität zu vereinigen.

An die Polizeycommision werden verwiesen:

1. Wichtige Bemerkungen der Vollziehung über die Handels und Gewerbsfreiheit.

2. Bemerkungen über die Polizey der Weinschenken.

3. Decretsvorschlag einer Commision des gr. Rath's über Einschränkung der Hasardspiele.

4. Motion über das Recht der unehlichen Kinder an den Gemeindgütern.

5. Verschiedene Bemerkungen über die Wasserbau-Polizey.

6. Gutachten einer Commision des gr. Rath's über die Wasserbaupolizey.

7. Petition des B. Anton Birrers von Lauteren für Errichtung einer Mühle.

8. Zwei and're Bittschriften ähnlichen Inhalts.

9. Memorial von verschiedenen Müllern gegen die Errichtung neuer Wasserwerke.

10. Bittschriften der Erben Roussel von Montagny les Monts, zu Errichtung neuer Sagen und Rüben.

An die Staatsökonomiecommision wird verwiesen:

Bericht einer Commision des gr. Rath's v. 6. Aug. 1800 über die Belegung der Nationalgüter mit Gemeindelasten und Requisitionen.

An die Militärcommision werden gewiesen:

1. Botschaft über die Organisation des Staabs der helvetischen Artillerie.

2. Verschiedene Einfragen des Kriegsministers über das allgemeine Militärgesetz.

3. Einfragen der Vollziehung über ähnliche Gegenstände.

4. Petitionen verschiedener Müller wegen Befreiung vom Kriegsdienst.

5. Entwurf zu einer Organisation für die Kriegs-Commissärs.

Ad Acta gelegt werden folgende Gegenstände:

1. Verschiedene Petitionen gegen die den Gemeinden auferlegte Verpflichtung, jeden helvetischen Bürger in das Antheilrecht an den Gemeindgütern aufzunehmen.

2. Botschaft über das Antheilrecht an dem Einkauf in Gemeindgüter überhaupt.

3. Einer Botschaft v. 30. Juni 1800 über unregelmäßige Gemeindsversammlungen ist entsprochen.

4. Zuschrift der Verwaltungskammer des Cantons Säntis vom Dec. 99 über die Lage und die Bedürfnisse dieses Cantons und über die Suspension der Kammer. Ueber beydes sind schon längst Verfügungen getroffen.

5. Zwei Abschnitte der vom Senat genehmigten Staatsverfassung.

6. Verschiedene Gutachten der Saalinspektoren des gr. Rath's über die Urlaubsbewilligungen der Mitglieder und die Vergütung ihrer Besoldungen.

7. Botschaften der Vollziehung über die Vertheilung der Requisitionsfuhrten; ihrem Inhalt ist entsprochen.

8. Petition des B. Wyss, Erverwalters des Cant. Bern, wegen seiner Entlassung.

9. Auftrag an eine Commision zu Bestimmung der Munizipalitätsbezirke, — ist früher als das Munizipalgesetz.

10. Forderungen der helvetischen Cavallerie, v. 29ten Juli 99, betreffend die Bestimmung ihrer Nationen, Sind entschieden.

11. Aufforderung der Vollziehung v. 21. Aug. 99, die Organisation der helvetischen Truppen betreffend; ihr ist auch entsprochen.

12. Ein sehr altes Dispensationsbegehren des B. Hörlers, ist abgethan.

13. Gutachten einer Commision über die Entschädigungen, welche für die Geldtagsverordnete im Canton

Freyburg zu bestimmen seyen, vom 15. Febr. 99, — scheint veraltet zu seyn.

14. Gutachten der Militärcomission über die besoldeten Truppen des C. Leman. — Darüber ist entschieden.

15. Botschaft der Vollziehung mit Einladung zu einer Verordnung, damit nicht 3 Brüder aus einer Familie in das Auszugskorps kommen können. Ist älter als das Gesetz über die Militärorganisation.

16. Bericht einer Comission vom 13. Dec. 1799 über alle damals bestehenden Commissionen des grossen Rathes, ihre Arbeiten und Aufträge.

17. Verschiedene Schriften über die Entschädnisse der öffentlichen Beamten.

18. Ein Commissionalgutachten über die Friedensrichter. Ist älter als das diesjährige Gesetz.

Am 21. Sept. war keine Sitzung.

(Nachtrag zur Sitzung vom 17. Sept.)

Die Polizeycommision legt einen Gesetzesvorschlag über ungesetzliche Gemeinderversammlungen vor, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Eine Zuschrift der sämtlichen Autoritäten des Kantons Waldstätten wird verlesen, die wir bereits geliefert haben. (S. S. 529. 30.)

Eine Zuschrift der Kirchen- und Schulanstalten des Kantons Argau, bezeugt ihre Freude über den 7ten August und begeht die Wiederherstellung der Gehenden und Bodeninse, im Sinne der Zuschrift der Geistlichen von Zürich.

Eine Zuschrift der Municipalität und Gemeindekammer von St. Gergue, schliesst sich an die Adresse von Vitis an, in Rücksicht auf die Wiederherstellung der ehemaligen Bürgerschaften. Sie wird an die Municipalitätcommision gewiesen.

Die Petitionencommision berichtet über nachfolgende Zuschriften:

1. Zuschrift der Vorsteuerschaft der Kirchgemeind St. Peter in Zürich v. 10. Sept. 1800. Sie macht Bemerkungen und Vorschläge über die Errichtung von Matrimonial- und Sittengerichten. Wird an die Unterrichtscommision gewiesen.

2. Zuschrift der Municipalität von St. Gallen v.

22. Sept. 1800. Sie macht Bemerkungen über die Nachtheile der uneingeschränkten Freiheit der Gewerbe, die sich mit den ersten Lebensbedürfnissen beschäftigen. Wird an die Polizeycommision gewiesen.

3. Petition von der Filialgemeinde Oberried C,

Santis v. 30. Aug. 1800. Die Bürger dieser Gemeinde verlangen eine besondere Schule zu errichten und abgesonderten Kirchensaß zu bilden. Wird an die Unterrichtscommision gewiesen.

4. Petition v. 8. Sept. 1800 des B. Hans Roth, klagt über die Beurtheilung einer Präjudicialfrage eines Schiedrichtertribunals und verlangt entweder die Ernennung eines neuen Schiedrichtertribunals, oder die Verschiebung der Beurtheilung bis zum Gesetz, an welchem die gesetzgebende Commission arbeitet. — Da kein Gesetz rückwirkend seyn kann, tritt der Rath nicht ein.

Gesetzgebender Rath, 22. Sept.

Präsident: Escher.

Die Finanzcommision trägt folgenden Gesetzesvorschlag und Botschaft an den Vollz. Rath, an, die für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt werden.

Der gesetzgebende Rath auf die Botschaft des Vollz. Rathes v. 29. Aug.

In Erwägung, daß schon die vormaligen Eidgenössischen Regierungen um des Besten des Landes willen mit verschiedenen auswärtigen Staaten, sich wegen gegenseitiger Aufhebung der Abzugsgerechtigkeit in Traktaten eingelassen und eine gegenseitige Freizügigkeit eingeführt haben;

In Erwägung, daß es vortheilhaft wäre, wenn diese besonderen Traktaten oder Zusicherungen auf ganz Helvetien ausgedehnt würden, und wenn überhaupt dieses Hinderniß eines freien Verkehrs zwischen den Nationen aufgehoben werden könnte, beschließt:

1. Die Abzugsgerechtigkeit soll gegen alle Länder aufgehoben seyn, in welchen für das in Helvetien stehende Vermögen kein Abzug gefordert wird.
2. Wenn aber Vermögen in einen Staat gezogen wird, der mit dem Theile Helvetiens, von wo dasselbe herkommt, in keinem Abzugstraktate stehen würde, oder auch keine Freizügigkeit mit der helvetischen Republik einführen wollte; so soll von einem solchen Vermögen noch ferner der gewohnte Abzug zu Handen des Staats bezogen werden.
3. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Botschaft an den Vollz. Rath.

Ohne Anstand ertheilt Ihnen, B. Vollz. Rath, der gesetzgeb. Rath, in Antwort auf Ihre Botschaft vom 29. Aug. die Vollmacht, wegen Aufhebung der Abzugsgerechtigkeit, mit andern Staaten, in Unterhandlung

zu treten und mit denselben, auf Ratifikation hin, Traktaten darüber abzuschliessen.

Diesem Grundsatz gemäß ist aber der gesetzgebende Rath noch einen Schritt weiter gegangen, und hat zugleich zu Einführung einer allgemeinen Freizügigkeit einen Gesetzesvorschlag abgefaßt, den er, B. V. N., Ihrer Prüfung übergiebt.

Das Gutachten der Polizeycommision, die Polizey der Wirthshäuser betreffend, wird in Berathung genommen.

Verschiedene Artikel werden angenommen; einige andere an die Commision zurückgewiesen.

Der Volkz. Rath übersendet, nach dem Wunsche des Verfassers des Obrist. Bonjour von Vallemard, seine neue Schrift: sur les dogmes des Chretiens comparés avec ceux des anciens peuples, suivis de quelques reflexions sur la guerre. Sie wird der Unterrichtscommision überwiesen.

In die Constitutionscommision wird an Kuhns Stelle Wondelerfūe ernannt.

Auf den Antrag der Unterrichtscommision soll die Petitschrift der Bürger von Kobelwald und Grubach, Distr. Oberhenththal, Et. Sentis, wodurch dieselbe begeht, sich von der Pfarrey Montlingen zu trennen und eine eigene Pfarrey zu errichten, der Gemeind Montlingen mitgetheilt, und ihr Gegenbeinden eingeholt werden.

Die Gemeindeskammer von Vivis begeht durch eine Zuschrift, die Wiederherstellung einer Art von Erschätz, der auf Verträgen beruht. Sie wird der Finanzcommision überwiesen.

Die Zuschrift des B. Vogels über den Zehnden, die wir bereits geliefert haben (St. 122. und 124) wird verlesen.

Die Petitionencommision berichtet über folgende Petitschriften:

1. Einige Geistliche aus dem C. Louis klagen daß das Gesetz über die Zehndenstellung dieses Jahrs, gegen sie nicht gehörig vollzogen worden. Wird der Vollziehung überwiesen.

2. Zwei Petitschriften aus dem C. Louis verlangen einige Erläuterungen des Gesetzes, das die Stellung der Zehnden in ihrem Canton verordnet, und der Verfügungen des Commissärs Bschöke darüber. Werden an die Vollziehung gewiesen.

Die Finanzcommision rath zwey Petitschriften der Gemeindeskammern von Lausanne und Willisburg, die Bezahlung von Arbeiten für Güterschätzungen verlangen, an die Vollziehung zu weisen. Angenommen.

Die gleiche Commision erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird.

Durch eine Botschaft vom 4. April 1800, begeht der ehemalige Volkz. Ausschüß die Berechtigung zu Versteigerung eines Nationalguts in Ossingen, im C. Bürich. Dieses Gut besteht aus einem Trottgebäude, dessen Werth mit Inbegriff aller dazu gehörigen Gebrätschaften nach bezeugter Schätzung auf 656 fl. angegeben ist, aus einem Gebäude im Dorf Ossingen, dessen Werth mit 200 Saum sich darinn befindenden Fassen auf 1200 fl. geschätz wird, und aus 12 Fuchart Neben, die 2400 fl. geschätz sind.

Die Commision der dieser Gegenstand zur Untersuchung übertragen wurde, weiß nun theils aus eigener Lokalkenntniß, theils durch nähere Nachfrage, daß der 12 Fucharten haltige der Nation gehörige Rebberg in Ossingen die vortheilhafteste Lage und von dem besten Gewächse in jener Gegend hat, und daß der gewöhnliche Preis für eine Fuchart Neben in jener Revier 600 fl. ist, daher es ihr höchst befremdend vorkam, von den dortigen besten Reben die Fuchart auf 200 fl. als den dritten Theil des gewöhnlichen Preises, geschätz zu sehen. Freylich hat die Commision in ihren Nachsuchungen auch erfahren, daß seit der Revolution jener Nationalweinberg solcher gestalten vernachlässigt wurde, daß dessen ursprünglicher Werth wirklich eine wesentliche Verminderung leidet, die aber doch bey weitem nicht auf die vorliegende Schätzung herab sinkt.

Bey diesen Umständen würde Eure Commision sich einer Vernachlässigung des Nationalinteresses schuldig zu machen glauben, wenn sie nicht Anweisung des Antrags der Veräußerung dieses Nationalguts auf eine so niedrige Schätzung hin, anrathen würde, und sie ist zugleich überzeugt, daß die Anzeige dieser Umstände den gesetzgebenden Rath bey der Veräußerung der Nationalgüter überhaupt behutsam machen wird, um nicht in diesem Zeitpunkt, wo sich so viele Umstände vereinigen, um den Staat für niedrige Preise seines sichersten Eigenthums zu heraufen. dem Staat für die Zukunft unerschämliche Verluste zuzuziehen. Da aber auch in der Darstellung dieser Umstände für die Vollziehung, in Rücksicht der Verwaltung der Nationalgüter sowohl, als auch in Rücksicht ihrer Veräußerung, einige heilsame Winke liegen mögen, so tragt die Commision darauf an, diesen ihren Bericht dem Volkz. Rath mit der Anzeige der Abweisung des Veräußerungsbegehrens des Nationalguts in Ossingen zukommen zu lassen.

Finsler erhält für 4 Wochen Urlaub.